



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schönberg

Direktwahl: 043 259 32 30

Unser Zeichen: ms, vk, hba, sm, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A3)

öff. Gew.-Nr. 5.1, Haselbach

WB-Nr. 141106

**03. März 2015**

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung, Beitragszusicherung vom  
Offenlegung/Wiedereindolung und hochwassersicherer Ausbau des Haselbachs  
zwischen Panoramaweg und Sonnenbergstrasse.**

<b>Gemeinde</b>	Affoltern a. A.
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinde Affoltern a. A., Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern a. A.
<b>Lage</b>	Zwischen Panoramaweg und Sonnenbergstrasse Koordinaten etwa 677445 / 237202 bis 677101 / 237304
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Abschnitt «oben»: - Technischer Bericht, Bericht-Nr. 19.AFF.114, 31.03.14 - Situation 1:250, Plan-Nr. 19.AFF.114-1, 27.03.14 - Längenprofil 1:100/250, Plan-Nr. 19.AFF.114-2, 23.01.14 - Querprofile 1:100, Plan-Nr. 19.AFF.114-3, 23.01.14 - Landerwerbsplan 1:500, Plan-Nr. 19.AFF.114, 23.01.14 Abschnitt «unten»: - Technischer Bericht, Bericht-Nr. 13.AFF.120, 20.03.14 - Situation 1:200, Plan-Nr. 13.AFF.120-2, 13.06.14 - Längenprofil 1:200, Plan-Nr. 13.AFF.120-3, 13.06.14 - Kostenvoranschlag, 22.08.14 Gewässerraum: - Kurzbericht, Bericht-Nr. 13.AFF.120/19.AFF.114, 29.08.14 - Situation 1:500, Plan-Nr. 13.AFF.120, 29.08.14
<b>Beurteilung</b>	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Einsprachen D. Staatsbeitrag E. NFA-Beitrag

**Sachverhalt**

Zwischen dem Panoramaweg und der Sonnenbergstrasse fliesst der eingedolte Haselbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1.

Der Bachabschnitt liegt innerhalb des Perimeters des Gestaltungsplans «Sonnenberg» (genehmigt mit RRB Nr. 1523 am 24. Mai 1995) und teilweise innerhalb des Perimeters des sich in einem laufenden Verfahren befindenden Quartierplans «Sonnenberg». Voraussetzung für die Genehmigung des Quartierplans ist ein festgesetztes Wasserbauprojekt.

Das Projekt «Ausbau Haselbach» wird in zwei Abschnitte unterteilt, den Abschnitt «oben» und den Abschnitt «unten». Auslöser des Abschnitts «oben» war die im Jahr 2007 geplante Überbauung «Wiberg». Im Rahmen dieser Überbauung wurde mit Verfügung der Baudirektion vom 3. Juli 2007 (AWEL Nr. 1134) die Offenlegung zwischen dem Panoramaweg und der Haselbachstrasse festgesetzt. Bestandteil der Festsetzung ist auch der Durchlass Haselbachstrasse, der bereits realisiert wurde. Die Fussgängerbrücke und die Überbauung im Gebiet «Wiberg» oberhalb der Haselbachstrasse wurden mit Verfügung der Baudirektion BVV 11-2378 (AWEL Nr. 212) vom 6. Februar 2012 bewilligt.

Aufgrund der Überarbeitung der hydrologischen Grundlagen im Jahr 2010 und den gegenüber den ursprünglichen Berechnungen resultierenden höheren Hochwassermengen, wurde das Wasserbauprojekt aus dem Jahr 2007 überarbeitet und liegt nun zur erneuten Festsetzung vor. Der bereits erstellte Durchlass Haselbachstrasse wird entsprechend den höheren Wassermengen ersetzt. Die Fussgängerbrücke ist diesbezüglich vor der Erstellung zu überarbeiten und durch das AWEL, Abteilung Wasserbau, zu genehmigen (separate Auflage an die private Bauherrschaft der Überbauung «Wiberg»). Die Überbauung selbst untersteht ebenfalls einem separaten Verfahren.

Nach Gefahrenkartierung Hochwasser weist die Bachdole unterhalb des Panoramawegs eine ungenügende Kapazität auf. Die Bachdole ist bereits ab einem 30-jährlichen Ereignis überlastet. Zudem ist der bauliche Zustand der Leitung ungenügend.

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Wasserbauprojekts entlang des offen zu legenden Abschnitts «oben» Gewässergrundstücke auszuscheiden. Die Grundstücke werden durch die Gemeinde Affoltern a. A. erworben und dem AWEL unentgeltlich abgetreten. Beim Abschnitt «unten» wird im Rahmen des Quartierplans «Sonnenberg» für den offen zu legenden Abschnitt eine Gewässerparzelle ausgeschieden. Mit dem Vollzug des Quartierplans wird das AWEL Eigentümerin dieses Grundstücks. Die eingedolten Abschnitte erhalten den Status eines Servitutsgewässers.

- Projektverfasser: Ingenieurbüro gpw, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A.
- Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge Abschnitt «oben»:  $HQ_{100} = 2.0 \text{ m}^3/\text{s}$   
Ausbauwassermenge Abschnitt «unten»:  $HQ_{100} = 2.3 \text{ m}^3/\text{s}$
- Ausbaulänge: Offenlegung eingedolter Abschnitt «oben» etwa 160 m  
Offenlegung eingedolter Abschnitt «unten» etwa 30 m  
Wiedereindolung Abschnitt «unten» etwa 175 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 17. April 2014 bis 16. Mai 2014 bei der Gemeinde Affoltern a. A. öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Affoltern a. A. hat den Projektabschnitt «oben» mit Beschluss Nr. 98 vom 7. April 2014 und den Projektabschnitt «unten» mit Beschluss Nr. 99 vom 7. April 2014 genehmigt. Mit Beschluss Nr. 225 vom 3. September 2007 und Beschluss Nr. 98 vom 7. April 2014 wird der Kredit für den Projektabschnitt «oben» bewilligt und mit Beschluss Nr. 272 vom 6. Oktober 2014 wird der Kredit für den Projektabschnitt «unten» bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG). Die Prüfung des Vorhabens ergibt folgendes:

#### *Wasserbau*

Zur Behebung der vom Haselbach ausgehenden Hochwassergefährdung zwischen dem Panorama-  
weg und der Sonnenbergstrasse soll der eingedolte Abschnitt bis zum unteren Ast der Hasel-  
bachstrasse offengelegt werden. Mit Wiedererwägung vom 22. Mai 2013 stimmt das AWEL Amt  
für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Wiederindolung zwischen dem unteren Ast der Hasel-  
bachstrasse und der Steinacherstrasse im Sinne der Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen) zu. Der  
Abschnitt bis zur Sonnenbergstrasse kann aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse nicht offen ge-  
legt werden. Zudem wird aufgrund der nachfolgenden eingedolten Gewässerabschnitte eine ökolo-  
gische Vernetzung auch in Zukunft nicht möglich sein (dicht besiedeltes Gebiet).

Sämtliche Abschnitte werden so ausgebaut, dass mindestens ein Hochwasser mit einer 100-jährlichen Eintretenswahrscheinlichkeit schadlos abgeleitet werden kann. Im Abschnitt «oben» kann bei bordvollem Abfluss ein 300-jährliches Ereignis abgeleitet werden, was den Anforderungen an Objektschutzmassnahmen entspricht. Im Abschnitt «unten» wäre zu prüfen, ob ein Ausbau auf ein 300-jährliches Ereignis (Objektschutzanforderungen) ohne grossen Mehraufwand möglich wäre.

Weiter ist die Kapazität der nachfolgenden Gewässerabschnitte ungenügend, diese müssen entsprechend ausgebaut werden (separates Festsetzungsverfahren).

#### *Gewässerschutz*

Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Siedlungsentwässerung gibt es keine Einwände zum Projekt.

#### *Wald*

Das Bauvorhaben befindet sich grösstenteils ausserhalb von Waldareal. Innerhalb des Waldes werden durch die Gemeinde Affoltern a. A. das Einlaufbauwerk und der Rechen angepasst, sowie der Durchlass ersetzt. Ein Teil des Vorhabens liegt innerhalb der Waldabstandslinie. Zwischen dem Wald und dem Ausbauprojekt verläuft der 5 Meter breite Panoramaweg. Somit ist der Waldabstand ausreichend.

#### *Naturschutz*

In den Projektunterlagen fehlt ein aktualisiertes Bepflanzungskonzept. Es wird auf das Konzept aus dem Jahr 2007 verwiesen. Die bereits formulierten Auflagen gelten nach wie vor (Verzicht auf Humusierung der Böschung und Pflanzung der Feldrosen an der nordseitigen, sonnenexponierten Böschung und der Weiden eher an der nordexponierten Südseite). Zusätzlich ist anzumerken, dass bei der Begrünung wie auch bei der Bepflanzung standortgerechte, einheimische Arten verwendet werden sollen. Zudem wird auf folgende geeignete Weidenarten in Bachbereichen wie zum Beispiel Silberweide (*Salix alba*), Mandelweide (*S. triandra*), Purpurweide (*S. purpurea*), Lavendelweide (*S. eleagnos*), Grauweide (*S. cinerea*) und Salweide (*S. caprea*) verwiesen. Auf eine Verwendung von Zuchtformen und Hybriden soll verzichtet werden. Es ist ein aktualisiertes Bepflanzungskonzept für die Abschnitte oben und unten notwendig.

Positiv zu bewerten ist die Ausgestaltung variabler Böschungsbereiche und die Schaffung von Mikrohabitaten. Bei den Sohlen- und Ufersicherungen ist zu beachten, dass diese möglichst zurückhal-

tend gestaltet und die Steingrößen auf das hochwassertechnische Minimum reduziert werden sollen. Zudem soll ortsübliches Steinmaterial verwendet werden.

Bei der schematischen Darstellung des faunagerechten Durchlasses im Plan Querprofile Abschnitt «oben» (Plan Nr. 19.AFF.114-3 vom 23. Januar 2014) ist vermerkt, dass das Konzept durch das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, am 12. Juni 2012 anerkannt wurde. Bei dem zitierten Konzept handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung eines anderen Bachs, welche nicht in verallgemeinerter Form für alle Bachtypen weiterverwendet werden kann. Für die Ausgestaltung der Bachdurchlässe wird grundsätzlich auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz «Faunagerechte Bachdurchlässe» vom Januar 2013 verwiesen. Es ist zu beachten, dass Faktoren wie ein möglichst grosser Querschnitt und eine ausreichende Belichtung besonders wichtig für die Vernetzung der Lebensräume sind. Die Bankette sollten beidseitig mindestens 0.5 m betragen und möglichst lange überflutungsfrei sein. Es ist zu prüfen, ob eine solche Ausgestaltung bei den projektierten Durchlässen möglich ist. Allenfalls sind nur einseitige, aber dafür breitere Bankette vorzusehen. Zudem muss der Ein- und Ausstieg bei den Bauwerken durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen gewährleistet werden.

#### *Fischerei*

Infolge der speziellen Hanglage sind sowohl die hohen Schwellen von rund 40 cm Höhe sowie auch die Wiedereindolung im Abschnitt «unten» fischereirechtlich bewilligungsfähig. Eine Durchgängigkeit für aquatische und terrestrische Tiere ist unter den steilen topografischen Gegebenheiten und der anschliessenden bestehenden Eindolung im Siedlungsgebiet nicht sinnvoll realisierbar.

#### *Bodenschutz*

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

### *Raumplanung*

Das Vorhaben bringt durch die Ausdolung des oberen Abschnittes eine Aufwertung des Gewässers mit sich. Das auf wenigen Metern betroffene Landschaftsschutzobjekt Affoltern Nr. 102 (Seitenmoränenlandschaft Jungalbis-Lättenhau und Homberg-Sarhau) wird durch die Massnahme nicht beeinträchtigt. Erholungsrelevante Festlegungen sind nicht betroffen. Für die Arbeiten ist ein im Wasserbau erfahrendes Unternehmen zu beauftragen und es sind ortstypische Materialien (Sohlensteine) zu verwenden.

Der Haselbach unterquert die Haselbachstrasse zweimal (einmal im Abschnitt «oben» und einmal im Abschnitt «unten»). Bei der Strassenquerung im Abschnitt «oben» sieht der Quartierplan «Sonnenberg» eine Verbreiterung der Haselbachstrasse vor, d.h. zusätzlich zur bestehenden 5.5 m breiten Fahrbahn ist auf der Westseite ein 2.0 m breiter Gehweg vorgesehen. Diese Strassenverbreiterung ist in den Projektunterlagen des Abschnitts «oben» (Situation, Längenprofil, Landerwerksplan) beim entsprechenden Bachdurchlass (noch) nicht berücksichtigt. Die für den Bachdurchlass zu berücksichtigende Gesamt-Strassenbreite beträgt 7.5 m. Die westseitige Gehwegergänzung an der Haselbachstrasse ist ebenfalls beim Landerwerb zu berücksichtigen. Der 2.0 m-Streifen für den Gehweg wird zur Strassenfläche hinzugeschlagen (nicht zur Gewässerparzelle). Hingegen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landerwerb für den Bach ostseitig der Haselbachstrasse einen Abstand von 1.5 m zur Strassengrenze einhält (Landerwerksplan Plan Nr. 19.AFF.114 vom 23. Januar 2014). Des Weiteren stimmen die Pläne des Projekts und des Quartierplans «Sonnenberg» überein.

### *Altlasten*

Der Projektperimeter tangiert den belasteten Standort Nr. 0002/D.0003 (Deponie «Sunnenberg, Wiberg»). Da voraussichtlich bei den Aushubarbeiten im Standortbereich verschmutztes Aushubmaterial anfallen wird, müssen die Arbeiten von einer altlastenkundigen Fachperson begleitet werden. Das verschmutzte Aushubmaterial soll vor Ort triagiert und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Die kantonale Verwertungsregel ist zu berücksichtigen. Die erforderlichen Massnahmen zur Erkennung, Triage und Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial sind vor Baubeginn zu regeln. Dies hat zur Folge, dass dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betrie-

be, mindestens ein Monat vor Baubeginn im Doppel ein vom Bauherrn unterzeichnetes Aushub-  
begleit- und Entsorgungskonzept einzureichen ist.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4  
WWG somit nichts entgegen.

### **B. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone  
nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erfor-  
derlich ist für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Ge-  
wässernutzung.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über  
den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Ver-  
fahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum  
festgelegt (§ 15 h HWSchV). Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom  
4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für die Projektabs-  
chnitte «oben» und «unten» mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist  
Art. 41c GSchV massgebend.

Die im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedenen Gewässerräume, welche im technischen  
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 29. August 2014 und dem zugehörigen Gewässer-  
raumplan vom 29. August 2014 nachgewiesen sind, gewährleisten die in Art. 36a GSchG vorgese-  
henen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung der  
Gewässerräume für die Projektabschnitte «oben» und «unten» steht somit nichts entgegen.

### **C. Einsprachen**

Das Projekt wurde von der Gemeinde Affoltern a. A. am 17. April 2014 für 30 Tage öffentlich auf-  
gelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18a WWG gingen rechtzeitig zwei Einspra-  
chen, die von Hans Peter Giger (Miteigentümer von Grundstück Kat.-Nr. 6386), Affoltern a. A.,  
und Gottfried Fallegger (Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6390 und 6392), Zürich, ein.

Die Einsprecher beantragen eine Überarbeitung der Gewässerraumfestlegung bzw. der Linienführung der projektierten Bachleitung im Bereich ihrer Grundstücke.

Am 17. Juli 2014 fand in Anwesenheit von Gemeindevertretern, dem Projektverfasser und Hans Peter Giger, als Vertreter der Einsprecher, eine Einspracheverhandlung statt.

Unter Beibehaltung der Lage der projektierten Bachleitung und einer Anpassung des Gewässerraums (Verzicht im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3184, 5227, 6386 und 6392) konnte eine Einigung erzielt werden.

Die Einsprecher ziehen mit Unterschrift auf dem revidierten Plan der Gewässerraumfestlegung vom 17. Juli 2014 am 28. August 2014 unter Voraussetzung des Eintritts der Rechtskraft der Projektfestsetzung ihre Einsprache zurück.

#### D. Staatsbeitrag

Kosten Abschnitt «oben» gemäss Kostenvoranschlag vom 31. März 2014 (Ingenieurbüro gpw, Affoltern a. A.)	Fr.	356 000
Kosten Abschnitt «unten» gemäss Kostenvoranschlag vom 22. August 2014 (Ingenieurbüro gpw, Affoltern a. A.), inkl. Mehrkosten Ausbau auf HQ <sub>300</sub>	Fr.	590 000
./. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen Abschnitt «oben» (Durchlässe Panoramaweg und Haselbachstrasse)	Fr.	122 000
./. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen Abschnitt «unten» (Wiedereindolung inkl. Mehrkosten Ausbau auf HQ <sub>300</sub> )	Fr.	<u>470 000</u>
Total beitragsberechtigten Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	354 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention beträgt demnach:

10% von Fr. 354 000	Fr.	<u>35 400</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Haselbach)	Fr.	<u>35 400</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 35 400 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme der Bauwerke ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz verbucht.

#### **E. NFA-Beitrag**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 - 2015, 35%, welcher der Gemeinde Affoltern a. A. weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 354 000	Fr. <u>123 900</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Haselbach)	Fr. <u>123 900</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Der Beitrag von Fr. 123 900 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen verbucht.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

##### **Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers**

I. Die Verfügung der Baudirektion vom 3. Juli 2007 (AWEL Nr. 1134) wird aufgehoben und durch die vorliegende Verfügung ersetzt.

II. Das Projekt der Gemeinde Affoltern a. A. für die Offenlegung/Wiedereindolung und den hochwassersicheren Ausbau des Haselbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, zwischen Panorama-

weg und Sonnenbergstrasse auf einer Länge von etwa 190 Meter (Offenlegung) bzw. auf einer Länge von etwa 175 Meter (Wiedereindolung) werden im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

#### *Allgemein*

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30 (martin.schoenberg@bd.zh.ch), und Isabelle Minder, Fachstelle Naturschutz, Tel. 043 259 49 87 (isabelle.minder@bd.zh.ch), sind vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitzen einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Der Ausbau des Abschnitts «unten» auf ein 300-jährliches Ereignis ist zu prüfen.
5. Für die ökologische Baubegleitung (Flora/Fauna) und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
7. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs Martin Schönberg dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen vorgenommen werden.
8. Aufzuhebende, bestehende Bachleitungen sind zurück zu bauen und das Abbruchmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.
9. Der bauliche und betriebliche Unterhalt innerhalb der zukünftigen Bachparzellen, der eingedolten Abschnitte sowie der Durchlässe Panoramaweg und Haselbachstrasse sind Sache der Gemeinde Affoltern a. A. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
10. Die Gemeinde Affoltern a. A. hat bis zur Abnahme der Bauwerke ein Pflege- und Unterhaltskonzept für den Haselbach bzw. für den Gewässerraum zu erarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen.
11. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg ist zusammen mit der Gemeinde, der Projektleitung, dem Unternehmer sowie dem Amt für Landschaft und Natur zu einer Abnahme einzuladen.
12. Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL) auszuführen.

### *Vor Baubeginn*

13. Für die Gestaltung der Bereiche der Durchlässe Panoramaweg und Haselbachstrasse sind vor Baubeginn Detailpläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. Die Wahl des Rohrdurchmessers ist aufgrund hydraulischer und ökologischen Grundsätze zu überprüfen.
14. Für die Ausgestaltung der Durchlässe wird auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz «Faugerechte Bachdurchlässe» vom Januar 2013 verwiesen. Es ist zu prüfen, ob die Durchlässe mit einem beidseitigen Bankett von mindestens 0.5 m ausgestaltet werden können. Falls dies nicht möglich ist, sind nur einseitige, aber dafür breitere Bankette vorzusehen. Der Ein- und Ausstieg bei den Bauwerken ist durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen zu gewährleisten.

### *Materialisierung*

15. Im Rahmen der landschaftsgestalterischen Ausführung ist zusammen mit einer ausgewiesenen Fachperson die Erstellung der Sohlenfixpunkte und allfälliger Uferbefestigungen mit Findlingen (runde Steine) zu prüfen.
16. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
17. Es ist eine Musterstrecke inkl. Sohlenfixpunkt (inkl. Filterschicht) zu erstellen. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg und die Fischerei/Naturschutz sind im Anschluss zu einer Begehung einzuladen.
18. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
19. Bei der Gestaltung muss die Bepflanzung der Böschungen zurückhaltend erfolgen. Es dürfen nur standortgerechte, einheimische Pflanzenarten verwendet werden.
20. Die Flächen dürfen nicht humusiert werden, es sollen magere Standorte geschaffen werden. Die Verwendung von Beton darf nur im unverzichtbaren Fall erfolgen.
21. Es ist ein aktualisiertes Bepflanzungskonzept zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.
22. Aus standörtlichen Gründen soll die Feldrose an der nordseitigen, sonnenexponierten Böschung gepflanzt werden und Weiden eher an der nordexponierten Südseite.
23. Für die Bepflanzung mit Weiden werden Arten wie die Silber-, Mandel-, Purpur-, Lavendel-, Grau- und Salweide empfohlen. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.

24. Sohlenfixpunkte sind mit einem Minimum an formwilden (allenfalls Findlinge) Steinen auszuführen, die Schwellen sind seitlich in der Böschung zu verankern und möglichst wenig markant zu bauen. Wo immer möglich sind Ufer ingenieurbologisch zu sichern.

#### *Gewässerschutz*

25. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
26. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
27. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

#### *Wald*

28. Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

#### *Fischerei*

29. Die Arbeiten im Wasser des Baches sind mit einer Wasserhaltung auszuführen. Sie sind auf die Monate Mai bis September beschränkt.
30. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

#### *Bodenschutz*

31. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Beilage).

#### *Raumplanung*

32. Für den Durchlass Haselbachstrasse ist eine Gesamt-Strassenbreite von 7.5 m gemäss den einschlägigen Plänen (Plan Nr. 2 «Neuer Bestand» bzw. «Mutation 1580») zum Quartierplan «Sonnenberg» zu berücksichtigen.

#### *Altlasten*

33. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, vom Bauherrn im Doppel ein Entsorgungskonzept einzureichen. Ohne genehmigtes Entsorgungskonzept darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

### *Hochwasserschutz während der Bauarbeiten*

34. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

### **Einsprachen**

III. Die Einsprache von Hans Peter Giger (Miteigentümer von Grundstück Kat.-Nr. 6386), Affoltern a. A., und Gottfried Fallegger (Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 6390 und 6392), wird im Sinne der Erwägungen unter Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft der Projektfestsetzung durch Rückzug erledigt und abgeschrieben.

### **Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

IV. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

### **Gewässerraumfestlegung**

V. Gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 h der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird der Gewässerraum am Haselbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, zwischen Panoramaweg und Sonnenbergstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraumfestlegung 1:500, Plan-Nr. 13.AFF.120 vom 29. August 2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 29. August 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, so rasch wie möglich, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

### **Vermessungswerk und Grundbuch**

VI. Das vom neuen offenen Bachlauf des Haselbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, Abschnitt «oben» beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Affoltern a. A. zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Affoltern a. A. zu tragen. Sie sind jedoch staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung

sein. Der offene Abschnitt «unten» wird im Sinne der Erwägungen mit dem Vollzug des Quartierplans «Sonnenberg» dem AWEL abgetreten.

VII. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VIII. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Haselbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, gemäss Dispositiv VI dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

IX. Der neuen eingedolten Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 175 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Affoltern a. A. hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Haselbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

X. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Affoltern a. A. bei allen von der eingedolten Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Haselbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, dessen Flächeninhalt (... m<sup>2</sup>) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».

XI. Das Grundbuchamt Affoltern wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

### **Staatsbeitrag**

XII. Der Gemeinde Affoltern a. A. wird an die auf Fr. 354 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Haselbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, zwischen Panoramaweg und Sonnenbergstrasse auf einer Länge von etwa 190 Meter zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 35 400, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern die Werke nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet sind und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.

2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile der Werke sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen (inkl. der Aufteilung der Honorare).
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

### **NFA-Beitrag**

XIII. Der Gemeinde Affoltern a. A. wird an die auf Fr. 354 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Haselbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, zwischen Panoramaweg und Sonnenbergstrasse auf einer Länge von etwa 190 Meter, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012-2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 123 900, zu Lasten des Kontos 8500.5720 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdo-lungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XII.

## Gebühren

XIV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Affoltern a. A., Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern a. A.

– Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	128	(8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	384	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
– Staatsgebühr AWEL/Altlasten:	<u>Fr.</u>	<u>192</u>	(104181 / 85122.71.013)
Total	Fr.	960	

## Rechtsmittel

XV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Mitteilung

XVI. Mitteilung an

- a) Gemeinde Affoltern a. A., Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern a. A., Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Affoltern a. A., Gemeindeverwaltung, Postfach 330, 8910 Affoltern a. A.
- c) Ingenieurbüro gpw, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A., Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Hans Peter Giger, Sonnenbergstrasse 16, 8910 Affoltern a. A. (Einschreiben)
- e) Gottfried Fallegger, Eugen Huber-Strasse 42, 8048 Zürich (Einschreiben)

- f) Reinhold Schneebeili, Rebhaldenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A. (Einschreiben)
- g) Rosmarie Schneebeili, Chüegasse 1, 8910 Affoltern a. A. (Einschreiben)
- h) Maria Schneebeili-Tanczos, Chüegasse 1, 8910 Affoltern a. A. (Einschreiben)
- i) Walter Hürlimann, Sonnenbergstr. 14, 8910 Affoltern a. A. (Einschreiben)
- j) Grundbuchamt Affoltern, Bahnhofplatz 9, Postfach 574, 8910 Affoltern a. A.
- k) ALN
- l) ARE
- m) Franz Kistler, ARE
- n) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- o) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Dr. Jürg Suter, Amtschef

